

T A R I F

**DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN
DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT
DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN
DES BUNDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND
DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGÄRTEN**

2016

TARIF

für bestimmte Leistungen

DER HÖHEREN BUNDESLEHR- UND FORSCHUNGSANSTALTEN DER BUNDESÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BUNDESANSTALTEN DES BUNDESAMTES FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESGÄRTEN

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2013, und des § 9 des Bundesgesetzes über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 516/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Tarife der Bundeseinrichtungen

§ 1.

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für

1. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein
2. Die Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
3. Das Bundesamt für Weinbau
4. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
5. Die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
6. Die Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt Francisco-Josephinum
7. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft
8. Die Österreichischen Bundesgärten
9. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
10. Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Diese Einrichtungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft werden im folgenden „Bundeseinrichtung(en)“ genannt.

(2) Für Leistungen, die eine in Abs. 1 genannte Bundeseinrichtung an Dritte (im Folgenden Auftraggeber genannt) für den Bund als Träger von Privatrechten erbringt, ist nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dem Auftraggeber ein Entgelt in Rechnung zu stellen, das unter Bedachtnahme auf den Aufwand, der durch die Leistungserbringungen bei der betroffenen Bundeseinrichtung entsteht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen oder zu ermitteln ist

(3) Diese Tarifbestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn von einer der in Abs. 1 genannten Bundeseinrichtungen Angebote im Zuge von offenen oder nicht offenen Verfahren gelegt werden.

Erbringung von Leistungen für Dritte

§ 2.

(1) Die genannten Bundeseinrichtungen dürfen Leistungen an Auftraggeber in der Regel nur auf Grund schriftlicher, unterzeichneter, gegebenenfalls firmenmäßig gezeichneter Aufträge erbringen.

(2) Dem Auftraggeber ist auf sein Verlangen ein Voranschlag betreffend die voraussichtliche Höhe des für die zu erbringenden Leistungen zu entrichtenden Entgelts zu erstellen.

(3) Leistungen, die nicht in einer Tarifpost dieses Tarifs erfasst sind, und die nicht gemäß den folgenden Bestimmungen zu verrechnen sind, gelten als Individualleistungen.

(4) Für Individualleistungen sind Entgelte vorab zu vereinbaren, deren Höhe sich nach der aktuellen Marktsituation und den üblichen Preisen zu richten hat.

Allgemeine Grundlagen für die Berechnung der Entgelte

§ 3. (1) Der als Entgelt dem Auftraggeber in Rechnung zu stellende Aufwand einer Bundeseinrichtung kann sich aus den in Abs. 2 bis 5 genannten Kostenelementen zusammensetzen.

(2) Als Personalkosten sind je nach Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe des eingesetzten Personals die tatsächlichen, durchschnittlichen Personalkosten auf Basis des Gebührenjahres 2015 in Rechnung zu stellen. Diese betragen für Bedienstete der Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe:

A1, A, v1, VB I/a	je Stunde	EURO 87,32
A2, B, v2, VBI/b,	je Stunde	EURO 61,32
A3, C, v3, VBI/c	je Stunde	EURO 44,00
A4, D, v4, VBI/d	je Stunde	EURO 43,46
A5, A6, P1-P5, VB II, h1-h5,	je Stunde	EURO 35,01
L1, IL,	je Stunde	EURO 77,65
L2A2, I2a2,	je Stunde	EURO 76,23
L2b1, I2b1, I3,	je Stunde	EURO 57,25

(3) Sollte die Durchführung von Leistungen der Bundeseinrichtung außerhalb der Normal-Dienststunden stattfinden, ist hierüber schon bei Auftragsübernahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen. In diesen Fällen sind folgende Zuschläge in Rechnung zu stellen:

Wochentagsüberstunden	06.00 – 22.00 Uhr	50 %
Wochentagsüberstunden	22.00 – 06.00 Uhr	100 %
Sonn- und Feiertagsüberstunden	1. bis 8. Stunde	100 %
.....	ab d. 9. Stunde	200 %

(4) Reisekosten für die tatsächliche Reisezeit des eingesetzten Personals sind gemäß der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr.133/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, in Rechnung zu stellen.

(5) Benützungskosten für Betriebseinrichtungen sowie Amortisationskosten für Apparate und Geräte sind für die tatsächliche Benützungsdauer bei einem Neuwert ab EURO 7.500,-- im Regelfall auf der Basis von durchschnittlich 2.500 Betriebsstunden in Rechnung zu stellen; sofern diese Kalkulation nicht möglich ist, sind Benützungskosten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte nach den jeweils geltenden ÖKL-Richtwerten zu verrechnen. Die Benützung von Kleingeräten ist nicht in Rechnung zu stellen.

(6) Die Entgelte für Gruppenführungen in den Bundesgärten gelten für die

Bundesgärten Wien: zwischen 07.00 – 15.00 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

Bundesgärten Innsbruck: zwischen 07.45 – 16.45 Uhr (mind. 10 Pers., max. 30 Pers.)

(7) Kostenfreier Eintritt für das Palmenhaus Schönbrunn, den Alpengarten Belvederegarten und den Kammergarten Belvederegarten, ist für:

LeiterInnen von Gruppen (1 Person pro 10 zahlenden TeilnehmerInnen)

Schwerstbehinderte (100%) + 1 Begleitperson (wenn für den Besuch erforderlich)

JournalistenInnen, ReiseleiterInnen und FremdenführerInnen in Ausübung ihres Berufes, LehrerInnen und KindergärtnerInnen zur Vorbereitung von Exkursionen bzw. mit Schulklassen und Kindergruppen, Bedienstete der Bundesgärten mit Dienstaussweis, BesitzerInnen von gültigen Jahresfreikarten der Bundesgärten zu gewähren.

(8) Dekoration: Für Materialaufwand für Dekoration von Blumen und dergleichen sind entweder die tatsächlichen angefallenen Kosten für das verwendete Dekorationsmaterial zu verrechnen oder, wenn dies nicht möglich ist, sind stattdessen 10% des Tagespreises der verwendeten Schnittblumen bzw. Topfpflanzen in Rechnung zu stellen. Wenn der Auftraggeber selbst Dekorationsmaterial beistellt, so ist für die Verarbeitung ein Manipulationszuschlag von 50% des Tagespreises der verwendeten Blumen zu verrechnen.

(9) Ermäßigungen für den Verleih von Pflanzen aus eigener Produktion der Bundesgärten (ausgenommen an WeitervermieterInnen) sind wie folgt zu gewähren:

ab dem 4. bis inklusive 7. Tag je Tag 50% des Einzeltagespreises

ab dem 8. Tag je Tag 25% des Einzeltagespreises

Dauermiete ab dem 30. Tag Warenwert (VK) + 100% / 12 Monate

Dauermiete ab dem 60. Tag Warenwert (VK) + 50% / 12 Monate.

Entgelt für im Tarif betragsmäßig festgelegte Leistungen

§ 4. (1) Die in Euro-Beträgen festgelegten Entgelte in den einzelnen Tarifposten dieses Tarifs sind Nettobeträge. Wenn nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. 663/94, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, Umsatzsteuer anfällt, ist dies in der Rechnung entsprechend zusätzlich auszuweisen.

(2) Sonstige anfallende Kosten wie Reisekosten, Zuschläge für Überstunden sowie sonstige spezielle Aufwendungen wie Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter, Ferngespräche, Telegramme, Transporte, Versicherungen, Verbrauchsmaterial für Vergleichsuntersuchungen und ähnliches, sind von dem im Anhang enthaltenen Tarif nicht erfasst. Sie sind nach den in § 3 des Tarifs geregelten Allgemeinen Grundlagen oder, wenn diese nicht anwendbar sind, nach dem der Bundeseinrichtung tatsächlich nachweisbar entstandenen Aufwand dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Entgelt für Beratungsleistungen

§ 5. Für Beratungsleistungen, soweit diese als solche nicht explizit im Anhang mit einzelnen Tarifposten angeführt sind, sind, wenn diese von einer Bundeseinrichtung ausschließlich im Interesse des Auftraggebers erbracht werden, dann entsprechende Entgelte zu verlangen, wenn keine Verpflichtung bestanden hat, die Beratung in Erfüllung von Gesetzen zu erbringen. Der Ermittlung des Entgeltes für Beratungsleistungen sind die Personalkosten gemäß § 3 Abs. 2 dieses Tarifes für die tatsächlich aufgewendete Zeit für die Beratung sowie allenfalls tatsächlich angefallene Reisekosten im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Tarifes zu Grunde zu legen.

Entgelt für sonstige Leistungen ("nach Aufwand")

§ 6. (1) Für Leistungen, die in den im Anhang enthaltenen Tarifposten unter Verweis auf diese Bestimmung genannt sind sowie für sonstige nicht in einzelnen Tarifposten genannte Leistungen einschließlich Serienuntersuchungen, ist das Entgelt nach den im § 3 angeführten Grundlagen zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Verwendung anderer als der üblichen Methoden sowie für die Ausarbeitung neuer Methoden.

(2) Bestehen für sonstige Leistungen, wie z.B. für den Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, Marktpreise oder behördlich festgelegte Preise, so sind diese als Entgelt in Rechnung zu stellen.

(3) Leistungen ohne Personaleinsatz oder Leistungen, die getrennt vom Personaleinsatz zu verrechnen sind, wie etwa die zeitweilige Überlassung von Räumen für Veranstaltungen an Dritte) sind, sofern anwendbar, nach tatsächlich angefallenem Aufwand, odernach ortsüblichen Preisen für derartige Leistungen zu verrechnen.

(4) EU-Projekte werden nach den Richtlinien des jeweiligen EU-Programms abgerechnet.

Besondere Kostenregelung bei Proben

§ 7. (1) Tatsächlich angefallene Kosten der Probeneinsendung (Porti, Fracht), der Probenzustellung (Zustellgebühren) und der Überführung der Proben in eine analysierbare Form (Probenvorbereitung) sind zusätzlich zu den Kosten der Untersuchung der Proben dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(2) Bei Probenahmen durch Organe einer Bundeseinrichtung, die ausschließlich im Auftrag eines Auftraggebers gezogen werden – ist, sofern keine gesonderte Regelung im zutreffenden Abschnitt der Tarifposten besteht - eine Anfahrtspauschale von EURO 35,- in Rechnung zu stellen, wenn die Probenahmen innerhalb von 30 km vom Sitz oder von einer Außenstelle der Bundeseinrichtung erfolgen oder wenn die Organe im Zuge anderer Verrichtungen innerhalb eines Umkreises von 30 km vom Ort der Probenahmen tätig sind. Für die Anfahrt bei weiter entfernt liegenden Probenahmen wird nach Aufwand, mindestens jedoch die Anfahrtspauschale, verrechnet.

Zuschlag bei Eilanalysen und dringlichen Probenahmen

§ 8. Für Untersuchungen oder Probenahmen, die außerhalb der Reihe durchgeführt werden sollen (Eilanalysen oder dringend durchzuführende Probenahmen), ist ein Zuschlag von 100 % der entsprechenden Tarifpost oder des "nach Aufwand" ermittelten Entgeltes zu entrichten.

Ermäßigung der Entgelte

§ 9. (1) Abgesehen von den im Tarif geregelten besonderen Fällen kann dem Auftraggeber das Entgelt ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn die Leistung einer Bundeseinrichtung unter Bedachtnahme auf die Eigenart dieser Leistung und der damit verbundenen Aufgabenerfüllung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Eine Ermäßigung kann dann gewährt werden, wenn der Auftraggeber ein entsprechend begründetes Ansuchen um Ermäßigung des Entgelts an die Bundeseinrichtung gerichtet hat. Die betreffende Bundeseinrichtung hat das Ansuchen zu beurteilen und der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über die Ermäßigung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu treffen, wobei ab einem Ermäßigungsbetrag von EURO 4.000,-- das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen ist.

(3) Leistungen der Bundeseinrichtungen im Rahmen von Forschungs Kooperationen mit Auftragnehmern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl. Nr. 341/1981 , in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2015, haben unentgeltlich zu erfolgen, wenn die Kosten für diese Leistungen bereits budgetär veranschlagt sind.

(4) Das Bundesamt für Wasserwirtschaft erbringt unentgeltlich Leistungen im Rahmen von Projekten nach § 25 (1) WBFG in der geltenden Fassung zu erbringen hat und nur insoweit, als das kalkulatorische Entgelt nicht den Bundesbeitrag zu dem Projekt übersteigt. Die Leistungen des Bundesamtes sind dann als Beitrag des Bundes anzusehen (§ 25 (2) WBFG).

Proben

§ 10 (1). Proben werden nach erfolgter Untersuchung von der Bundeseinrichtung entsorgt. Eine Aufbewahrung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungsergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Form.

Verpflichtung zur Teilzahlung

§ 11 (1). Bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder den üblichen Umfang überschreiten, sind mit dem Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt Teilrechnungslegung und -zahlungen zu vereinbaren.

(2) Für das Bundesamt für Wasserwirtschaft hat in diesem Fall die erste Anzahlung bei Auftragserteilung zu erfolgen.

Rechnungslegung, Zahlungspflicht und Umsatzsteuer

§ 12.(1) Nach Ausführung der Leistungen und Übergabe des Leistungsverzeichnisses (Versuchsbericht, Gutachten, Analysenergebnisse usw.) ist eine aufgegliederte Schlussrechnung zu legen. Kopien der Teil- und Schlussrechnungen sind von der Kassa der Bundeseinrichtung den Einzahlungsbelegen beizuschließen.

(2) In den Rechnungen von Bundeseinrichtungen ist soweit keine Umsatzsteuer auszuweisen, als gemäß dem Umsatzsteuergesetzes 1994 keine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

(3) In den Rechnungen der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft erhöht sich das Entgelt grundsätzlich um die auszuweisende Umsatzsteuer.

(4) In den Rechnungen sind sowohl bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen als auch bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Nettoendsummen bzw. die Endsummen auf volle 10-Cent-Beträge auf- oder abzurunden. Hierbei werden Beträge bis 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(5) Der Auftraggeber ist zu verpflichten, das vorgeschriebene Entgelt binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Bei Nichtbeachtung dieser Frist sind Mahnspesen gemäß Abs. 8 sowie Verzugszinsen in verkehrsüblicher Höhe zu verrechnen.

(6) Grundlage für die Rechnungserstellung ist der geltende Tarif zum Zeitpunkt der Einigung über den jeweiligen Auftrag. Wird ein erteilter Auftrag vom Auftraggeber teilweise oder ganz storniert, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen und getätigten Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(7) Als Gerichtsstand für allfällige Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit Leistungen der Bundeseinrichtungen ist der Sitz des der jeweiligen Bundeseinrichtung nächstgelegenen inländischen Gerichtes zu vereinbaren.

(8) Stornierungen von Veranstaltungsanmeldungen dürfen ausschließlich schriftlich entgegen genommen werden. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann, sofern nicht anders vereinbart, bis 14 Tage vor Kursbeginn kostenlos storniert werden. Bis zum 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogebühr von 50% des Teilnehmerbeitrages, ab dem 6. Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornogebühr von 100% des Teilnehmerbeitrages zu verrechnen.

(9) Für angeforderte

- Photokopien (Duplikatsausdrucke) von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist je DIN-A4 Seite EURO 0,50
- Telefax von Zeugnissen, Gutachten, Befunden und Untersuchungsberichten ist "nach Aufwand"
- für Mahnspesen für offene Beträge über EURO 100,00 sind EURO 10,00 und
- für Methodenblätter und dgl. je Seite EURO 0,70 zu verrechnen.

(10) Als Nächtigungsbeiträge für vorübergehend anwesende Personen, die in einer Bundeseinrichtung nächtigen können (mit Ausnahme des Gästehauses Schönbrunn), sind

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie I (mit Dusche und /oder Bad) EURO 17,70

pro Nächtigung pro Person, in Kategorie II EURO 11,80

zu verrechnen. Bei den Nächtigungsbeiträgen sind Heizungszuschläge inbegriffen, nicht jedoch Fremdenverkehrsabgaben.

**Gebühren ausschließlich für das
Bundesamt für Wasserwirtschaft**

§13 (1) Am Institut für Gewässerökologie, Fischereibiologie und Seenkunde sind die folgenden Kurs- u. Tagungsgebühren pro Person zu entrichten:

Fischereimeisterkurs pro Woche	€ 180,--
Fischereifacharbeiterkurs pro Woche:	
Lehrlinge	€ 145,--
2. Bildungsweg	€ 180,--

Ausbildnerkurs zur Fischerprüfung, Forellenzüchter-, Elektrofischerei-, Bewirtschaftungs- u. Fischverwertungskurse und sonstige Spezialkurse	je nach Dauer der Veranstaltung	€ 430,-- bis € 640,--
Tagungsgebühr f. Fremdveranstaltungen		lt. Aufwand
(2) Benützungsentgelt pro Nacht und Person in Unterakunftsgebäuden des BAW		
Teilnehmer am Fischereifacharbeiter- und Meisterkurs		€ 15,00
Sonstige Personen nur 1 Übernachtung		€ 30,00
Sonstige Personen ab 2 Übernachtungen		€ 25,00
Frühstück		lt. Aufwand
(3) Anfallende Kosten für Kursskripten		lt. Aufwand
(4) Sonstige Benützungsgelühren		
Lehrsaalbenützung für Fremdveranstaltungen pro Person und Tag		€ 10,00
Privatkopien pro Seite		€ 0,50
Elektroaggregat pro Stunde (ohne Personal)		€ 32,00
Boot einschl. Außenborder pro Stunde (ohne Personal)		€ 32,00
Boot- und Lastanhänger pro km		€ 0,55
LKW pro km		€ 1,10
Alle sonstigen Kraftfahrzeuge pro km		€ 0,50
Wissenschaftliche Echographie pro Std.		€ 55,00
Verrechnung von Spezialgeräten (z.B. DIDSON)		lt. Aufwand

Inkrafttreten

§ 14. Dieser Tarif gilt ab dem 11. April 2016, gleichzeitig treten die bis dahin gültigen Tarife der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalten, der Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesanstalten, ZI. BMLFUW-LE.1.3.11/0093-PR/4/2014, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, ZI. BMLFUW-UW.3.1.1/0039-IV/3/2014 und der Bundesgärten, ZI. BMLFUW-LE.1.3.11/0099-Pr.4/2014, außer Kraft.